

**VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN**



**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

**- Kläger -**

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

**- Beklagte -**

**wegen**

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch  
den Richter am Verwaltungsgericht Both-Kreiter als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **6. November 2019** für Recht erkannt:

- I. Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.
- II. Im Übrigen wird die Beklagte verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamts vom 23.01.2017 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.
- III. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte.
- IV. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v. H. des aufgrund des Urteils jeweils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht zuvor der jeweilige Kostengläubiger Sicherheit in Höhe von 110 v. H. des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

#### **Tatbestand:**

1) Der 1989 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, Tadschike, Sunnit, verheiratet und beantragte am 22.01.2016 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) seine Anerkennung als Asylberechtigter und zugleich die Zuerkennung von internationalem Schutz.

Im Rahmen der Erstbefragung am gleichen Tage, auf deren Niederschrift Bezug genommen wird, gab der Kläger zu Protokoll, dass er auf dem Landweg nach Deutschland eingereist sei.

Im Rahmen der Anhörung am 28.10.2016, auf deren Niederschrift ebenfalls Bezug genommen wird, führte der Kläger im Wesentlichen aus, dass er sich bis zu seiner Ausreise eine halbe Stunde mit dem Motorrad entfernt von Mazar-e Sharif in der Provinz Balkh aufgehalten habe. Sein Vater sei ermordet worden. In seinem Heimatland lebten seine Mutter, seine Ehefrau und seine vier Kinder. Eine Schule habe er nicht besucht, aber acht Jahre lang als Maler

gemeinsam mit seinem Onkel gearbeitet und danach sechs Jahre als Koch. In ihrem Heimatdorf hätten sie viele Grundstücke und Felder besessen. Sein Vater habe Streit mit einem Mann namens Saber Mosa gehabt. Dessen Bruder sei ein Polizeikommandant gewesen. Saber habe ihn mit einer Schaufel vor die Brust geschlagen. Sein Vater habe sich ebenfalls mit einer Schaufel gewehrt und die Person ebenfalls gestoßen, die zu Boden gefallen und sofort tot gewesen sei. Der Kommandant habe seinen Vater mit einer Kalaschnikow getötet. Als sie seinen Vater begraben hätten, sei der Kommandant zu ihnen gekommen und habe ein Schriftstück überreicht, wonach er und seine Familie hätten bestätigen sollen, dass sie ihre Grundstücke und Felder verkaufen würden. Er habe sich geweigert, woraufhin die Soldaten ihn überall geschlagen hätten. Ein Nachbar habe ihm wieder aufgeholfen. Nachdem er sich von den Verletzungen erholt habe, was einen Monat gedauert habe, sei er sofort ausgereist. Nach Hause habe er sich aus Angst nicht mehr getraut, denn der Kommandant sei auch zu seinen Schwiegereltern gegangen und habe nach ihm gesucht. Eine Anzeige bei der Polizei hätte nicht geholfen, da der Kommandant sehr viel Macht gehabt habe. Sein Leben sei in Gefahr; müsse er zurück, würde er umgebracht werden.

2) Mit Bescheid vom 23.01.2017, auf dessen Gründe im Übrigen Bezug genommen wird, lehnte das Bundesamt die Anträge des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf subsidiären Schutz ab (Nrn. 1. bis 3.), stellte fest, dass Abschiebungsverbote weder nach § 60 Abs. 5, noch nach Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen (Nr. 4.), forderte ihn unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen zur Rückübernahme bereiten oder verpflichten Staat zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Bescheids auf (Nr. 5.) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6.).

Der Bescheid ist dem Kläger am 25.01.2017 zugestellt worden.

## II.

Am 02.02.2017 ließ der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Meiningen erheben und beantragte nach partieller Rücknahme mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 11.04.2018 nur noch,

die Beklagte zu verpflichten, ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen und den Bescheid des Bundesamts vom 23.01.2017 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht,



hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot bezüglich Afghanistan besteht und den vorgenannten Bescheid aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Zur Begründung ließ er ausführen, dass er von den Schergen des Kommandanten namens Ghodos Mosa massiv misshandelt worden sei. Er sei bis heute Eigentümer der Grundstücke, die er unter Zwang dem Kommandanten habe übereignen sollen. Auch die Tötung seines Vaters könne er nachweisen. Sein Onkel sei zwar im Besitz der Grundstücke, könne diese jedoch nicht selbst bewirtschaften, weil er sich mit seiner Familie in der Stadt verstecken müsse. Die Schergen des Kommandanten hätten den Onkel dort auch bereits mehrmals aufgesucht und nach ihm, dem Kläger, gefragt. Ihm stehe hiernach die Zuerkennung von subsidiärem Schutz zu. Eine inländische Fluchialternative stehe ihm nicht offen, da er sehr krank sei. Es sei sehr wahrscheinlich, dass er in anderen Großstädten Afghanistans über die Beziehung des Kommandanten gefunden werden könne.

Für die Beklagte hat das Bundesamt

#### Klageabweisung

beantragt und zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids Bezug genommen.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 10.04.2019 ließ der Kläger seinen Prozesskostenhilfeantrag zurücknehmen.

Mit Beschluss vom 11.06.2019 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 06.11.2019 wird Bezug genommen.

Die Bundesamtsakte (eine Heftung) hat dem Gericht vorgelegen und war Grundlage seiner Entscheidung.

#### **Entscheidungsgründe:**

Soweit der Kläger die Klage hat zurücknehmen lassen, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten über die Klage verhandeln und entscheiden, weil das Bundesamt in der Ladung auf die entsprechende Vorschrift des § 101 Abs. 2 VwGO hingewiesen worden ist.

Soweit der Kläger die Klage aufrechterhalten hat, ist sie zulässig und begründet. Da die Beklagte dem Kläger (auch) die Zuerkennung von subsidiären Schutz nach § 4 AsylG versagt hat, erweist sich der Bescheid vom 23.01.2017 im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten; ihm steht ein solcher Anspruch unter entsprechender Aufhebung des vorgenannten Bescheids gegenüber der Beklagten zu (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Ein Anspruch auf subsidiären Schutz nach § 4 AsylG geht den Abschiebungsverboten nach nationalem Recht - § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 und 3 AufenthG - vor (vgl. noch zu § 60 Abs. 2 ff. AufenthG: BVerwG, U. v. 08.09.2011 – 10 C 14/10 –, BVerwGE 140, 319 ff., juris), so dass dieser Anspruch zunächst zu prüfen ist.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. Es müssen konkrete Anhaltspunkte oder stichhaltige Gründe dafür geltend gemacht werden, dass der Schutzsuchende im Fall seiner Abschiebung einem echten Risiko oder einer ernsthaften Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre. Unter einer menschenrechtswidrigen Schlechtbehandlung sind Maßnahmen zu verstehen, mit denen unter Missachtung der Menschenwürde absichtlich schwere psychische oder physische Leiden zugefügt werden und mit denen nach Art und Ausmaß besonders schwer und krass gegen Menschenrechte verstoßen wird (Renner/Bergmann, AuslR, 9. Aufl. 2011, § 60 AufenthG Rn. 34 f., m. w. N.). Bei der Prüfung, ob eine konkrete Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung besteht, ist der asylrechtliche Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ anzulegen, wobei allerdings das Element der Konkretheit der Gefahr das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation kennzeichnet. Mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit steht die Rechtsgutsverletzung bevor, wenn bei qualifizierender Betrachtungsweise, d.h. bei einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung, die für die Rechtsgutsverletzung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Die in diesem Sinne erforderliche



Abwägung bezieht sich nicht allein auf das Element der Eintrittswahrscheinlichkeit, sondern auch auf das Element der zeitlichen Nähe des befürchteten Ereignisses; auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs ist in die Betrachtung einzubeziehen (BVerwG, B. v. 10.04.2008 - 10 B 28.08 -, juris Rn. 6; U. v. 14.12.1993 - 9 C 45,92 -, juris Rn. 10 f.; U. v. 05.11.1991 - 9 C 118,90 -, juris Rn. 17). Für die Feststellung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 AsylG gelten nach § 4 Abs. 3 die §§ 3e bis 3e AsylG sowie die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL entsprechend.

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL zu Gute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, BVerwGE 136, 360 ff, juris). Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt trichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, BVerwGE 136, S. 377 ff.).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141,83 -, DVBl. 1984, S. 1005 ff.). Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden,



wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, U. v. 12.11.1985 – 9 C 27.85 – InfAuslR 1986, 79 ff.).

Nach den vorstehenden Ausführungen steht dem Kläger ein Schutzanspruch nach § 4 AsylG zu. Das Gericht nimmt ihm ab, dass er Opfer einer unmenschlichen bzw. erniedrigenden Behandlung vor seiner Ausreise geworden ist, indem ihn die Leute des Polizeikommandanten Mosa krankenhaushausreif geprügelt haben, weil er nicht bereit war, dem Polizeikommandanten die von seinem Vater geerbten Felder und Ackerflächen zu übereignen. Diesen Sachverhalt hat der Kläger bereits beim Bundesamt vorgetragen und in der mündlichen Verhandlung vom 06.11.2019 widerspruchsfrei wiederholt.

Darüber hinaus ist beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr in seine Heimatregion wiederum Opfer einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung seitens des Polizeikommandanten würde, weil nur er als einziger Sohn und Erbe das Eigentum an den genannten Grundstücken an den Polizeikommandanten übertragen könnte. Hierbei ist, wie der Klägerbevollmächtigte zurecht ausgeführt hat, davon auszugehen, dass der Kläger Opfer krimineller Machenschaften des Polizeikommandanten geworden ist, der offenbar nicht unmittelbarer Staatsbediensteter ist, sondern vielmehr auf lokaler Ebene willkürlich Einfluss hat und Macht ausübt. Der Kläger ist, beginnend mit der Auseinandersetzung zwischen seinem Vater und dem Bruder des Kommandanten, in einen eskalierenden Streit hineingeraten, von dem nicht angenommen werden kann, dass dieser inzwischen beigelegt worden ist.

Allerdings geht das Gericht davon aus, dass diese Auseinandersetzung regional auf sein Heimatdorf begrenzt ist und der Polizeikommandant somit den Kläger anderenorts nicht unbedingt belangen könnte, so dass grundsätzlich eine interne Schutzmöglichkeit nach §§ 4 Abs. 3 i. V. m. 3 e AsylG, zum Beispiel in der Stadt Kabul, zur Verfügung stünde. Nach der vorgeannten Vorschrift wird dem Ausländer der subsidiäre Schutz nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil des Herkunftslands keine tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens oder Zugang zu Schutz vor einem ernsthaften Schaden nach § 4 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 d AsylG hat (§ 3 e Abs. 1 Nr. 1 AsylG) und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und von ihm vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 AsylG). Eine solche Schutzmöglichkeit steht dem Kläger indessen nicht zu. Zwar würde dieser Deutschland allein verlassen, doch ist bei der internen



Schutzmöglichkeit auf die gesamte Familie, d. h. auch auf die bereits oder noch im Heimatland lebenden Familienangehörigen, abzustellen, da lebenspraktisch davon auszugehen ist, dass im Heimatland der Familienverbund wieder hergestellt würde. Gegenteilige Anhaltspunkte sind nicht ersichtlich. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung zwar nur für den Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG entschieden (Urteile vom 04.07.2019, 1 C 45.18, 1 C 49.18, 1 C 50.18 - Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichtes Nr. 53/2019 vom 04.07.2019). Doch ist hiervon ebenso im Rahmen des § 4 AsylG auszugehen, da es keine triftigen Gründe dafür gibt, das in diesem Rahmen anders zu sehen. Der Kläger hat, wie er unter Vorlage von Geburtsurkunden im Rahmen des Bundesamtsverfahrens dargelegt hat, eine Frau und vier Kinder im Alter von vier, fünf, sieben und elf Jahren. Angesichts der überaus prekären Versorgungslage mit Nahrungsmitteln und medizinischer Betreuung, worauf jüngst der Hess.VGH hingewiesen hat (vgl. Urteil vom 23.08.2019, 7 A 2750/15 A - juris) geht das erkennende Gericht davon aus, dass es dem Kläger mit seiner Familie nicht gelingen wird, in Kabul Fuß zu fassen, vielmehr diese zu verarmen bzw. zu verelenden droht, womit das von § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Artikel 3 EMRK geforderte hohe Schädigungsniveau erfüllt ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 2, § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit einschließlich der Vollstreckungsabwehrbefugnis folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Einer Streitwert- bzw. Gegenstandswertfestsetzung bedarf es im Hinblick auf die Vorschrift des § 30 RVG nicht; Ausnahmen im Sinne von Abs. 2 der Norm sind nicht ersichtlich.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Das Urteil ist zu I unanfechtbar. Im Übrigen steht den Beteiligten gegen dieses Urteil den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

27.12.19  
L01



3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Both-Kreiter

